

RS Vwgh 1990/2/8 89/16/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §11;

FinStrG §82;

FinStrG §83;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 392;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/25 89/16/0183 6

Stammrechtssatz

Da die abschließende rechtliche Beurteilung des dem Besch zur Last gelegten Verhaltens in der Einleitungsverfügung nicht erforderlich ist, gereicht dem Besch angesichts der Gleichwertigkeit der drei Täterschaftsformen des § 11 FinStrG die im konkreten Fall vorgenommene Subsumtion unter die falsche Täterschaftsform nicht zum Nachteil.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160201.X07

Im RIS seit

08.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at